

**Satzung der Stadt Bad Segeberg
über die Erhebung von Gebühren
für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Bad Segeberg
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: November 2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4, und 6 Abs. 1- 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Segeberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen, Brandverhütungsschauen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht. Es besteht eine grundsätzliche Gebührenpflicht für alle Aufgaben der Feuerwehr.
- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) Fehllalarm einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge entstanden ist und
 - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetriebengebührenpflichtig bzw. kostenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter*innen, Unternehmer*innen, Eigentümer*innen usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: November 2020

- (4) Verzichtet der/die Auftraggeber*in auf Leistungen, nachdem die Freiwillige Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für den/die Geschädigte*n, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der

- a. Brandbekämpfung
- b. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
- c. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,

erfolgt.

§ 3

Kostenersatz bei gemeindeübergreifender Hilfe

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 BrSchG sind in den Fällen des § 21 Abs. 3 BrSchG die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 4

Gebührenschildner*in

(1) Gebührenschildner*in ist:

- a) der/die Auftraggeber*in,
- b) der/die Eigentümer*in oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der/die Verursacher*innen, soweit das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde (bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Personen),

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: November 2020

- d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter*in, ferner der/die Grundstückseigentümer*in, Verpächter*in, Vermieter*in oder Auftraggeber*in, der/die das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
- e) in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
- f) bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der/die Verursacher*in, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Personen,
- g) bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der/die Betreiber*in,
- h) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der/die Haftende.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewandten Zeit und dem eingesetzten Material sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge.

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

- a) die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
- b) die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge, inklusive aller mitgeführten Geräte für technische Hilfeleistungen sowie wasserführende Armaturen/Löschgeräte (Boot, Motorsäge, Pumpen, Druckschlauch, usw.),
- c) die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte, inklusive Schutzausrüstungen,
- d) der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum, usw.),
- e) die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
- f) die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
- g) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals,
- h) der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist.

(3) Die Gebühren werden für jede angefangene Minute festgesetzt.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: November 2020

- (4) Für die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Bad Segeberg haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der/des Betroffenen durch die Freiwillige Feuerwehr verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzer*innen oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Freiwilligen Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Stadt Bad Segeberg keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebührenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebührenschuldner*in neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm/ihr oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht erstattet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Freiwillige Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der § 32 BrSchG bleibt unberührt.

§ 7

Fehlalarmierungen

Für einen Fehlalarm oder einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Pauschale in Höhe von 500,00 € berechnet.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: November 2020

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung von Gebührenschuldner*innen bzw. deren gesetzlichen Vertretung und zur Festsetzung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Segeberg – Sachgebiet Ordnungs- und Bürgerdienste- zulässig:
 - a) Name, Vorname(n),
 - b) Anschrift,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus dem Einwohnermelderegister,
 - b) von Polizeidienststellen,
 - c) von Ordnungsämtern,
 - d) vom Kraftfahrtbundesamt,
 - e) allgemeiner Anzeigen,
 - f) anderer Behörden,
 - g) andere Betroffene.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Ortsrecht

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von
Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)**

Stand: November 2020

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg vom 20.06.2001 außer Kraft.

Bad Segeberg, den

gez. Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.

Ortsrecht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Segeberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Stand: November 2020

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Fahrzeugkategorie	Gebühr pro Minute
1. kleine Fahrzeuge <i>(inkl. aller mitgeführten Gerätschaften)</i> a) Kommandowagen b) Einsatzleitwagen c) Mehrzweckfahrzeug d) Mannschaftstransportwagen e) Vorausrüstwagen	0,47 EURO
2. große Fahrzeuge <i>(inkl. aller mitgeführten Gerätschaften)</i> a) Tanklöschfahrzeug b) Löschgruppenfahrzeug c) Hilfeleistungslöschfahrzeug d) Rüstwagen e) Wechselladerfahrzeug 1 f) Wechselladerfahrzeug 2 g) Gerätewagen Nachschub	1,78 EURO
3. Drehleiter	5,06 EURO
4. Einsatzkräfte <i>(inkl. Schutzausrüstungen)</i>	0,09 EURO
5. Auslagen <i>(Ölbindemittel, Löschschaum usw.)</i>	Nach tatsächlichem Verbrauch zum Wiederbeschaffungswert